



VVB – Landesschiedsrichterordnung

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Einsatz der Schiedsrichter	4
3. Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern	5
4. Prüferlizenz	8
5. Verstöße und Strafen	8
6. Finanzen	9
7. Sammlung und Verarbeitung personenbezogener Informationen	10
8. Schlussbestimmungen	10

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck der Landesschiedsrichterordnung (LSRO)

Zweck der Landesschiedsrichterordnung des Volleyball-Verbandes Berlin (VVB) ist es, in Ergänzung zu den entsprechenden Ordnungen des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV) einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen innerhalb des Verbandes zu schaffen.

1.2. Landesschiedsrichterausschuss (LSRA)

Für das Schiedsrichterwesen ist der LSRA zuständig.

1.2.1. Der LSRA besteht aus dem Landesschiedsrichterwart und Referenten.

1.2.2. Bildung des LSRA

1.2.2.1. Der Verbandstag wählt den Landesschiedsrichterwart aus dem Kreis der Schiedsrichter, die im Besitz einer B-Schiedsrichter-Lizenz oder einer höher qualifizierten Schiedsrichter-Lizenz sind.

1.2.2.2. Der Landesschiedsrichterwart beruft zur Durchführung der Aufgaben des LSRA Referenten, denen je ein bestimmter Teil der Aufgaben zugewiesen wird. Dies sind jedenfalls die Referenten für die Aufgabenbereiche Jugend, Kassenführung/Finanzen und Beachvolleyball. Der Landesschiedsrichterwart kann Referenten mit mehrheitlicher Zustimmung der Mitglieder des LSRA abberufen; dasselbe Recht steht dem Präsidium, das in dieser Frage durch Beschluss mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder entscheiden muss, zu.

1.2.2.3. Der LSRA wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Landesschiedsrichterwartes.

1.2.3. Aufgaben des LSRA

Dem LSRA obliegen folgende Aufgaben:

1.2.3.1. die einheitliche Aus- und Fortbildung sowie Prüfung und Förderung von Schiedsrichtern,

1.2.3.2. der Einsatz von Schiedsrichtern für alle Pflichtspiele des VVB nach Maßgabe seiner Ordnungen, insbesondere bei Spielen, bei denen der VVB selbst für die Schiedsrichterstellung verantwortlich ist,

1.2.3.3. die Erteilung und Verlängerung von Schiedsrichterlizenzen,

1.2.3.4. die Führung einer Schiedsrichterkartei, bzw. -datenbank,

1.2.3.5. die Abgabe von Vorschlägen an den Bundesschiedsrichterausschuss zur Berufung von Prüfern und ihre Ausbildung sowie Vorschlag von Schiedsrichtern für die Erteilung der Bundesligazulassung und Vorschlag von Schiedsrichtern für die A-Kandidatur sowie von Beach-Schiedsrichtern für die A-Beach-Schiedsrichterlizenz,

1.2.3.6. die Vertretung der Interessen der Schiedsrichter,

1.2.3.7. die Behandlung von Verfahren gegen Schiedsrichter und die gutachterliche Stellungnahme in Regelfragen bei Verfahren anderer Rechtszüge (Ziff. 3.2.1., 4.2.2. ROVVB),

1.2.3.8. die Verwaltung der Finanzen (Ziff. 6.) unter Beachtung der Grundsätze wirtschaftlicher Haushaltsführung.

1.3. Der LSRA entscheidet über alle das Schiedsrichterwesen betreffenden Angelegenheiten, soweit in den Ordnungen des VVB dazu keine Regelung existiert. Der LSRA ist auch befugt, über Ausnahmen zu bestehenden Regelungen im Einzelfall anders zu entscheiden. Der LSRA ist zudem berechtigt, die Gewährung von Ausnahmen von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen.

1.4. Grundlagen der Tätigkeit der Schiedsrichter

Grundlagen der Tätigkeit der Schiedsrichter sind die Satzung und die Ordnungen des VVB und des Deutschen Volleyball-Verbandes, darunter insbesondere die Bundesschiedsrichterordnung (BSRO) nebst zugehörigen Richtlinien, sowie die Internationalen Volleyball-Spiel- und -Schiedsrichterregeln.

1.5. Anerkennung von Lizenzen anderer Verbände

Soweit ein Schiedsrichter im Besitz einer Schiedsrichterlizenz aus einem anderen Verband ist und im Bereich des VVB als Schiedsrichter tätig sein möchte, bedarf es der Anerkennung dessen Lizenz und Übernahme der oder Neuausstellung einer entsprechenden Lizenz. Hierüber entscheidet der LSRA, der insoweit auch berechtigt ist, die Anerkennung zu versagen oder die Anerkennung nur mit einer anderen Lizenzstufe zu gewähren. Der LSRA ist berechtigt, den Ausgangsverband hierüber zu informieren.

1.6. Anerkennung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen anderer Verbände

Schiedsrichter mit Lizenz aus dem Bereich des VVB und entsprechende Bewerber müssen das Aus- und Fortbildungsangebot des VVB gemäß den gültigen Ordnungen nutzen. Lizenzen oder deren Verlängerungen, die unter unzulässiger Umgehung der Ausbildungsvorschriften und Ordnungen des VVB durch Teilnahme an Veranstaltungen anderer Verbände erlangt wurden, werden nicht anerkannt. Soweit Teilnehmer von

Veranstaltungen des VVB nur eine Lizenz aus einem anderen Verband besitzen, ist der LSRA berechtigt, den Ausgangsverband hierzu zu kontaktieren.

2. Einsatz der Schiedsrichter

2.1. Pflichtspiele des Verbandes müssen von geprüften Schiedsrichtern mit gültiger Lizenz entsprechend den Liganforderungen geleitet werden.

2.2. Der Schiedsrichter verpflichtet sich, die Weisungsbefugnis des LSRA anzuerkennen und in seiner Tätigkeit gemäß der Satzung und den Ordnungen des VVB und des Deutschen Volleyball-Verbandes, insbesondere der Schiedsrichterordnung und der dazu erlassenen Richtlinien, zu verfahren.

2.3. Schiedsrichter müssen ein aktuelles Regelwerk besitzen.

2.4 Tritt ein angesetzter Schiedsrichter nicht an, so kann die Wettkampfleitung einen anderen anwesenden neutralen Schiedsrichter mit entsprechender Lizenz um die Leitung des Spieles bitten. Ist keine Wettkampfleitung vorhanden, so ist dies Aufgabe der Mannschaftskapitäne der beteiligten Mannschaften bzw. des Ausrichters. Wenn ein solcher Schiedsrichter anwesend und auch zur Spielleitung bereit ist, muss er von den Mannschaften akzeptiert werden. Ist auf keine Weise Ersatz für den ausgefallenen Schiedsrichter zu erlangen, so muss das Spiel neu angesetzt werden.

2.5. Ist ein angesetzter Schiedsrichter verhindert, so hat er selbst für einen Ersatz der entsprechenden Ausweisstufe zu sorgen und dies dem LSRA mitzuteilen. Kommt aus seinem Verschulden das Spiel nicht zustande, so hat er die entstehenden Kosten zu tragen. Dasselbe gilt für den Schiedsrichter, der als Ersatz benannt ist.

2.6. Spiele des VVB werden vom LSRA auf Anforderung des Landesspielwartes angesetzt. Vor dieser Ansetzung besteht für die für das Schiedsgericht verantwortlichen Vereine die Möglichkeit, den 1. und 2. Schiedsrichter vorzuschlagen. Der LSRA übernimmt in der Regel diese Vorschläge, wenn sie den gültigen Erfordernissen entsprechen, stellt offizielle Einsatzpläne auf und verfolgt die Schiedsrichtereinsätze.

2.7. Vereine können beim LSRA die Unterstützung bei der Schiedsrichtersuche beantragen, wenn sie selbst ausnahmsweise keinen Schiedsrichter stellen können. Die Beantragung der Unterstützung soll lediglich für den 1. Schiedsrichter in der Berlinliga vorbehalten und auf höchstens drei Anforderungen pro Mannschaft und pro Saison beschränkt sein. Die hierfür entstehenden Gebühren richten sich nach Ziffer 19.3. der SRGO.

2.8. Über Ausnahmen bei einer beantragten Unterstützung gemäß Ziffer 2.7. entscheidet der LSRA. Dem LSRA steht es frei, die Unterstützung abzulehnen. Der LSRA übernimmt

trotz einer beantragten Unterstützung keine Garantie für das Stellen eines Schiedsrichters. Erst bei Zusage eines Schiedsrichtereinsatzes ist die Mannschaft von der Verpflichtung, einen Schiedsrichter für das betreffende Spiel zu stellen, entbunden.

2.9. Der Einsatz von Schiedsrichtern für überregionale Aufgaben, deren Gestaltung dem VVB obliegt, wird allein durch den LSRA geregelt. Der LSRA hat innerhalb eines Monats nach der Anforderung geeignete Schiedsrichter zu benennen, erfolgt die Anforderung nicht spätestens einen Monat vor der Veranstaltung und können deshalb nicht genügend Schiedsrichter benannt werden, so stellt der VVB keine Schiedsrichter.

3. Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern

3.1. Der LSRA führt entsprechend dem Bedarf der Vereine, Aus- und Fortbildungslehrgänge durch und bestimmt die Inhalte, das Verfahren und den Ablauf dieser Veranstaltungen. Der LSRA kann ihm geeignet erscheinende Veranstaltungen (z.B. Vorbereitungsturniere) in Abstimmung mit dem Veranstalter zu solchen Aus- oder Fortbildungslehrgängen erklären.

3.2. Die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sollen über das elektronische Verwaltungssystem des VVB ausgeschrieben und veröffentlicht werden. Für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen sind die veröffentlichten Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich.

3.3. Alle Schiedsrichterlizenzen besitzen eine Gültigkeit von zwei Jahren. Diese Frist beginnt im Anschluss an diejenige Saison, in welcher der die Lizenz erworben wurde. Die Lizenzgültigkeit läuft mithin zum Ende der übernächsten Saison seit dem Erwerb ab.

3.4. Hat ein Teilnehmer bei einem Lehrgang die theoretische Prüfung nicht bestanden, so kann er verlangen, dass ihm die Mängel seiner Leistung dargestellt werden. Die Mitteilung über das Prüfungsergebnis soll die Regel- oder Ordnungsvorschriften bezeichnen, hinsichtlich derer Fehler aufgetreten sind. Dies kann auch automatisiert bzw. softwaregesteuert erfolgen.

3.5. Hat ein Teilnehmer bei einem Lehrgang die theoretische Prüfung nicht bestanden, so kann er sich innerhalb einer vom Prüfer zu benennenden Frist, längstens jedoch innerhalb von 6 Monaten kostenpflichtig zur Wiederholungsprüfung anmelden, ohne zuvor an einem weiteren Lehrgang selbst erneut teilzunehmen. Besteht er auch diese Prüfung nicht, so kann er den Lehrgang nur insgesamt wiederholen.

3.6. Soweit das erfolgreiche Absolvieren einer praktischen Prüfung zur Erlangung einer Lizenzstufe erforderlich ist, entscheidet der LSRA über die Einladung des Bewerbers zum jeweiligen Spiel. Ein Anspruch auf Prüfung oder Beobachtung in einem bestimmten, vom Bewerber vorgeschlagenen Spiels oder in einer bestimmten Spielklasse besteht nicht.

3.7. Eine praktische Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber in diesem Spiel keine insgesamt genügenden Leistungen erbringt oder wenn er aus Gründen, die in seiner Person liegen, zur Prüfung nicht erscheint oder nicht geladen werden kann. Reicht die praktische Prüfung nicht aus zu beurteilen, ob der Bewerber die Anforderungen an eine auf Dauer erteilte Schiedsrichterlizenz erfüllen kann, so wird die Lizenz nicht oder nur vorläufig erteilt. Der Bewerber kann sich innerhalb einer vom Prüfer zu benennenden Frist, längstens jedoch innerhalb von 6 Monaten kostenpflichtig zur Wiederholungsprüfung anmelden.

3.8. Erwerb der Jugendlizenz

3.8.1. Die Jugendlizenz berechtigt zur Leitung von Spielen im Jugendspielbetrieb nach Maßgabe der für diesen Spielbetrieb gültigen Ordnung des VVB und unter Beachtung der Altersgrenzen der Ziff. 3.8.3. Sie soll den Schiedsrichter an die Tätigkeit im Erwachsenenbereich heranzuführen.

3.8.2. Zum Erwerb der Jugendlizenz ist durch eine Prüfung nachzuweisen, dass das internationale Regelwerk, Schiedsrichterzeichen und die Behandlung des Spielberichts bogens beherrscht werden.

3.8.3. Die Teilnehmer des Lehrganges sollen mindestens 10 Jahre, aber nicht älter als 14 Jahre alt sein. Die Gültigkeit der Jugendlizenz ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres begrenzt.

3.9. Erwerb der Lizenzstufe D

3.9.1. Die D-Lizenz berechtigt zur Leitung von Spielen als 1. Schiedsrichter auf unterster Ebene des Spielbetriebs (Pflichtspiele bis zu den Kreisligen, Jugendspiele, Schulvergleichskämpfe, Freundschaftsspiele usw.) sowie als 2. Schiedsrichter bis zur höchsten Spielklasse des VVB.

3.9.2. Zum Lehrgang werden alle Bewerber zugelassen, die mindestens 14 Jahre alt sind.

3.9.3. Zum Erwerb der D-Lizenz ist durch eine Prüfung nachzuweisen, dass das Internationale Regelwerk, Schiedsrichterzeichen und die Behandlung des Spielberichts bogens beherrscht werden.

3.10. Erwerb der Lizenzstufe C

3.10.1. Der D-Schiedsrichter kann die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb der C-Schiedsrichter-Lizenz beantragen, wenn er über ausreichende praktische Erfahrung verfügt, was jedenfalls dann der Fall ist, wenn zehn Spiele - darunter mindestens sieben Pflichtspiele - als 1. Schiedsrichter geleitet wurden. Seit dem Erwerb der D-Lizenz sollen mindestens zwei Jahre vergangen sein.

3.10.2. Der Bewerber hat in einem Lehrgang mit abschließender theoretischer Prüfung gefestigte Regelkenntnisse nachzuweisen.

3.10.3. Der Bewerber hat zudem bis spätestens zum Ende der übernächsten, auf den Lehrgang folgenden Saison je ein Spiel als 1. Schiedsrichter und 2. Schiedsrichter vollständig und unter Beobachtung durchzuführen. Die praktische Prüfung soll an einem Tag stattfinden.

3.10.4. Die C-Lizenz berechtigt zur Leitung

3.10.4.1. aller Freundschaftsspiele, aller Schul- und Jugendmeisterschaften sowie aller Pflichtspiele bis einschließlich Bezirksliga als 1. Schiedsrichter und

3.10.4.2. von Spielen bis zur höchsten Spielklasse des VVB als 2. Schiedsrichter.

3.11. Erwerb der Lizenzstufe B

3.11.1. Kandidatur

3.11.1.1. Dem Erwerb der B-Lizenz wird eine Kandidatur vorangestellt. Der Bewerber hat in einem Lehrgang mit abschließender theoretischer Prüfung gefestigte Regelkenntnisse nachzuweisen.

3.11.1.2. Die Kandidatur berechtigt zur Leitung von Spielen bis einschließlich der höchsten Spielklasse des Landesverbandes. Sie ist keine auf Dauer angelegte Lizenzstufe. Sie ist zwei Jahre gültig und kann durch eine Fortbildung nicht verlängert werden.

3.11.1.3. Zur Kandidatenprüfung werden alle Schiedsrichter zugelassen, die mindestens 18 Jahre alt, Inhaber einer gültigen C-Lizenz sind und über ausreichende praktische Erfahrungen verfügen, was jedenfalls dann der Fall ist, wenn mindestens 20 Spiele seit dem Erwerb der C-Lizenz als 1. Schiedsrichter geleitet wurden. Seit dem Erwerb der C-Lizenz sollen mindestens zwei Jahre vergangen sein.

3.11.2. B-Lizenz

Die Prüfung zur Erlangung der B-Lizenz besteht darin, dass der Kandidat bis spätestens zum Ende der übernächsten Saison nach Erwerb der Kandidatur mindestens drei Pflichtspiele der höchsten Spielklasse des VVB unter Beobachtung zu leiten und hierbei eine insgesamt ausreichende Leistung zu zeigen hat.

3.12. Erwerb der A-Lizenz

Die Bestimmungen über den Erwerb der A-Lizenz und höherer Lizenzstufen regeln die Richtlinien zur Bundesschiedsrichterordnung und die Internationalen Volleyball-Spielregeln.

3.13. Fortbildungen

3.13.1. Neben dem Bundesschiedsrichterausschuss und dem Regionalschiedsrichterausschuss ist der LSRA für die Fortbildung der Schiedsrichter verantwortlich.

3.13.2. Für alle Schiedsrichter besteht die Pflicht, alle zwei Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen.

3.13.3. Abgelaufene Lizenzen können dann durch eine Fortbildung reaktiviert werden, wenn die letzte Gültigkeit nicht länger als vier Jahre zurück liegt.

3.13.4. Werden in einem Regeltest gravierende Regelschwächen festgestellt, so gilt die Fortbildung als nicht bestanden und die Verlängerung der Lizenz ist zu versagen. Es besteht die Möglichkeit, den Fortbildungstest innerhalb einer vom Prüfer zu benennenden Frist, längstens jedoch innerhalb von 6 Monaten, kostenpflichtig zu wiederholen. Besteht er auch diese Prüfung nicht, so kann er den Fortbildungslehrgang nur insgesamt wiederholen.

3.14. Ausnahmeregelungen

Über Ausnahmen von den vorgenannten Voraussetzungen zum Erwerb oder zur Verlängerung von Lizenzen, insbesondere zu Altersgrenzen entscheidet der LSRA.

4. Prüferlizenz

Besonders qualifizierten Schiedsrichtern kann der Bundesschiedsrichterausschuss direkt oder auf Antrag des zuständigen LSRA die Prüfer-Lizenz für die Ausweisstufen C, B und A erteilen. Die Inhaber der Prüfer-Lizenz gehören zum Lehrstab des Bundesschiedsrichterausschusses und sind an seine Richtlinien gebunden.

5. Verstöße und Strafen

5.1. Grundlagen

Gegen Schiedsrichter können Strafen verhängt werden, wenn diese gegen geltende Ordnungen oder Bestimmungen des Verbandes oder seiner Ausschüsse verstoßen. Für

die Durchführung des Verfahrens gegen einen Schiedsrichter sind die Rechtsinstanzen des VVB in folgender Reihenfolge zuständig:

5.1.1. LSRA des VVB,

5.1.2. Verbandsgericht des VVB.

5.2. Verstöße

Verstöße sind:

5.2.1. Tätigkeit des Schiedsrichters ohne gültige Schiedsrichterlizenz,

5.2.2. Nichtantreten aus eigenem Verschulden,

5.2.3. Missachtung der Ordnungen des VVB oder des Deutschen Volleyball-Verbandes,

5.2.4. Nichteinhaltung gesetzter Fristen.

5.3. Disziplinarstrafen

5.3.1. Der LSRA kann bei Verstößen gemäß Ziff. 5.2. dieser Ordnung Strafen gegen den Schiedsrichter nach Maßgabe der Rechtsordnung des VVB aussprechen.

5.3.2. Als Strafen können verhängt werden:

5.3.2.1. Verwarnung,

5.3.2.2. Zurückstufung,

5.3.2.3. Entzug der Lizenz.

5.3.2.4. Daneben kann eine Geldbuße verhängt werden. Die Zurückstufung und der Entzug können auf Zeit ausgesprochen werden. Für die Neu- bzw. Wiedererteilung einer Lizenz kann eine Sperrfrist festgesetzt werden. Die Neu- bzw. Wiedererteilung der Lizenz kann von dem erneuten Bestehen der für die zu erteilende Lizenz vorgesehenen Prüfung abhängig gemacht werden.

5.3.3. Die Bestrafung gemäß Ziff. 5.3.2. kann eine weitere Überprüfung durch den LSRA nach sich ziehen.

5.3.4. Die Geldbußen werden vom LSRA nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Die Mindesthöhe beträgt € 5,00.

6. Finanzen

6.1. Der Vorstand erlässt im Einvernehmen mit dem LSRA eine Gebührenordnung.

6.2. Vom LSRA ist ein Mitglied als für die finanziellen Belange verantwortlicher Beisitzer zu benennen. Er ist für sämtliche Einnahmen und Ausgaben verantwortlich und unterliegt der Kassenprüfung des VVB. Er ist ferner gemeinschaftlich mit dem Landesschiedsrichterwart Bevollmächtigter des Vorstandes zur Durchsetzung von Ansprüchen, die mittelbar oder unmittelbar Gebühren und Aufwandsentschädigungen der Schiedsrichter und Prüfer betreffen.

7. Sammlung und Verarbeitung personenbezogener Informationen

7.1. Der LSRA kann sich bei der Erledigung seiner Aufgaben insbesondere elektronischer Hilfsmittel bedienen. Zu diesem Zweck darf er namentlich Angaben zur Person wie Name, Vorname, Anschrift, Nummer des Telefonanschlusses, Geburtsdatum, Vereinszugehörigkeiten, Lizenzstufen, Prüferlizenzen, Vermerke über disziplinarische Maßnahmen sowie Einsatzmöglichkeiten und Einsätze als Schiedsrichter erheben, speichern und verarbeiten. Sämtliche mit Hilfe elektronischer Hilfsmittel verwaltete Informationen sind zu löschen, wenn eine gültige Schiedsrichter-Lizenz zehn Jahre lang nicht mehr besteht oder eine Frist, während derer eine Schiedsrichter-Lizenz auf Grund disziplinarischer Maßnahmen nicht erteilt werden darf, seit zehn Jahren abgelaufen ist.

7.2. Jeder Schiedsrichter kann von dem LSRA Auskunft darüber verlangen, ob und gegebenenfalls welche ihn betreffenden Informationen auf diese Weise gespeichert sind.

7.3. Jede Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn der Betroffene zustimmt.

8. Schlussbestimmungen

Diese Landesschiedsrichterordnung ist am 28. Juni 1980 durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages des VVB in Kraft getreten sowie am 15. Februar 1993 und am 27. Februar 1997 neu gefasst worden. Änderungen wurden am 27. Juni 1981, 26. Juni 1982, 29. Mai 1983 und am 11. Juni 1987 von ordentlichen Verbandstagen genehmigt sowie vom Vorstand darüber hinaus am 1. Februar 1989, 12. September 1990 und am 14. Februar 1993 sowie nach erster Neufassung am 17. April 1996, am 26. Februar 1997, am 16. September 1999, am 10. Februar 2003 durch Präsidiumsbeschluss, am 28. Juni 2006 und am 9. Mai 2018, am 25.10.2021, am 31.01.2024 und am 01.04.2025 durch das Präsidium beschlossen.